

Rechtliche Grundlagen zur Absicherung der Ausrichter und Veranstalter von Fechtsportveranstaltungen des DFB gegen Haftungsansprüche und Regressforderungen

I. Turnierausschreibung

Gerichtsbarkeit

Mit der Teilnahme am Turnier unterwirft sich der Fechter der Gerichtsbarkeit des Deutschen Fechter-Bundes.

Haftung

Veranstalter und Ausrichter übernehmen keine Haftung bei Unfällen und Diebstahl.

II. Kapitel III, Abschnitt 1, §24 und §25 (1) der Sportordnung des Deutschen Fechter-Bundes e.V. in der derzeit gültigen Fassung v. 22.11.2008

§ 24

Die Teilnahme an allen fechtsportlichen Veranstaltungen ist nur den Inhabern eines gültigen DFB Fechtpasses gestattet.

§ 25 (1)

Der DFB-Fechtpass wird nur an gemeldete Mitglieder der Fechtsport treibenden Vereine bzw. Abteilungen in den Landesfachverbänden ausgegeben.

Mit der Aushändigung des Fechtpasses hat das Vereinsmitglied folgende Bestimmungen zu unterschreiben:

„Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes e. V. sowie die vorstehenden Bestimmungen für mich rechtsverbindlich an. Die Satzung und Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes e. V. konnten bei meinem Verein eingesehen werden.“

III. Nr. 3,4 der Allgemeinen Bestimmungen im DFB-Fechtpass:

Nr. 3

Teilnehmer an Wettkämpfen dürfen nur in der vom Deutschen Fechter-Bund e.V. vorgeschriebenen Fechtausrüstung antreten."

Nr. 4

Satzung, Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes e.V. und das F.I.E.-Reglement werden anerkannt und befolgt.

Offizielle Förderer



Bundesministerium
des Innern



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundeswehr



Mitglied bei

DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



in Deutsches Olympisches Sportfeld e.V.

IV. Kapitel 4 - Material der Fechter (Waffen, Ausrüstung und Bekleidung) Randziffer t. 15 des F.I.E. - Reglements in der derzeit gültigen Fassung v. 01.01.2006

t. 15 (1)

Die Fechter bewaffnen sich, rüsten sich aus, kleiden sich und kämpfen auf eigene Verantwortung und Gefahr.

t. 15 (2)

Die im Reglement und in den besonderen Sicherheitsnormen im Anhang festgelegten Bestimmungen sind, ebenso wie die im Reglement vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, lediglich dazu bestimmt, die Sicherheit der Fechter zu erhöhen. Sie können sie jedoch nicht gewährleisten und können infolgedessen, wie sie auch immer angewandt werden mögen, weder die Haftung der FIE noch der Organisatoren eines Wettkampfes, noch der Amtsträger, die mit der Durchführung betraut sind, noch der Verursacher eines etwaigen Unfalles nach sich ziehen.

Offizielle Förderer



Mitglied bei



Sponsoren und Partner

